

ARBÖ: Faustregel für Autoapotheeken: Alle fünf bis sechs Jahre wechseln

Utl.: Gesetz legt keine generelle Ablauffrist für Autoapotheeken fest =

Wien (OTS) - "Das Gesetz sieht keine Regelung vor, nach wie vielen Jahren eine Autoapotheke ausgewechselt werden muss", stellt die Leiterin des ARBÖ-Rechtsreferates Dr. Barbara Auracher-Jäger fest. Seit dem großen Autoapotheeken-Test des ARBÖ im September häufen sich die Anfragen nach den gesetzlichen Bestimmungen bei den Autoapotheeken und möglichen Strafen.

Das Ergebnis des großen ARBÖ-Autoapotheekentests zeigte, dass 80 Prozent der überprüften Autoapotheeken unbrauchbar waren. Der Zustand der vorgefundenen Sets war vielfach so schlecht, dass sie mit Leukoplast zusammen geklebt wurden. Das Verbandsmaterial war in den meisten Fällen abgelaufen und essentielle Schutzausstattung, wie zum Beispiel Handschuhe oder Beatmungshilfen, fehlten. Utensilien, die gar nichts mit Erste Hilfe zu tun haben, wie Rheumasalben oder andere Medikamente, lagen ebenfalls in den Notfallsets.

Als Faustregel gilt, die Autoapotheke alle fünf bis sechs Jahre auszuwechseln. "Wer bei einer Fahrzeugkontrolle auch nur mit einer "abgelaufenen" Mullbinde oder gar ohne Verbandskasten erwischt wird, riskiert eine Verwaltungsstrafe von EUR 14,-", erklärt Dr. Auracher-Jäger.

Zwtl.: Das Gesetz selber sieht Folgendes im Bezug auf das Verbandzeug vor:

Im § 102 Abs. 10 Kraftfahrgesetz wird lediglich vorgeschrieben, dass der Lenker auf Fahrten ein Verbandzeug, das zur Wundversorgung geeignet und in einem widerstandsfähigen Behälter staubdicht verpackt und gegen Verschmutzung geschützt ist, mitzuführen hat. Daraus ergibt sich, dass all diejenigen Materialien, die ein Ablaufdatum aufweisen wie Mullbinden etc, nicht abgelaufen sein dürfen. Die Verpflichtung zum Mitführen trifft den Lenker, der Zulassungsbesitzer muss das Verbandzeug bereitstellen.

Das Gesetz schreibt nicht vor, nach wie vielen Jahren ein Verbandzeug generell auszutauschen ist. Allerdings ergibt sich aufgrund der Haltbarkeit einzelner Bestandteile, dass eine jährliche

Überprüfung empfohlen und nach etwa fünf bis sechs Jahren eine gänzliche Erneuerung notwendig ist.

Zwtl.: Richtlinien für die Funktionsfähigkeit:

Die ÖNORM V 5101 beschreibt eine sinnvolle und praxistaugliche Zusammenstellung einer Kfz-Verbandskassette für mehrspurige Fahrzeuge, mit deren Inhalt auf die meisten, typischen Verletzungen im Zuge von Unfällen reagiert und kompetent geholfen werden kann. Die weitergehenden Vorschriften der ÖNORM V5101 für mehrspurige Kraftfahrzeuge haben folgenden Inhalt:

~

Bezeichnung:	Maße	Menge
Dreiecktücher gem. ÖNORM K 2122		4
Wundauflage nicht verklebend steril verpackt	10 x 10 cm	6
Verbandtuch nicht verklebend steril verpackt	40 x 60 cm	1
Spule Heftpflaster	2,5 cm x 5 m	1
Pflasterstrips einzeln staubdicht verpackt	6 x 1,9 cm	5
Wundschnellverband einzeln staubdicht verpackt	6 x 10 cm	3
Momentverband groß einzeln steril verpackt	Gr. 3	1
Momentverband mittel einzeln steril verpackt	Gr. 4	1
Elastische Mullbinden unbeschichtet einzeln verpackt	10 cm x 4 m	1
Elastische Mullbinden unbeschichtet einzeln verpackt	8 cm x 4 m	2
Elastische Mullbinden unbeschichtet einzeln verpackt	6 cm x 4 m	2
Rettungsdecke alubedampft, silber/gold	210 x 160 cm	1
Verbandschere gem. ÖNORM K 2121 rostfrei		1
Medizinische Einmalhandschuhe	Paar	3
Notfallbeatmungstuch		1
Erste Hilfe Anleitung - Sofortmaßnahmen		1

~

Rückfragehinweis:

ARBÖ Presse und Öffentlichkeitsarbeit
Mag. Lydia Ninz
Tel.: ++43-1-891 21 / 280
mailto:presse@arboe.at
Internet: <http://www.arboe.at>

~

*** OTS-ORIGINALTEXT UNTER AUSSCHLISSLICHER INHALTLICHER
VERANTWORTUNG DES AUSENDERS ***

~

OTS0057 2003-11-24/10:52

~

241052 Nov 03

Link zur Aussendung:

http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20031124_OTS0057